SATZUNG DER GEMEINDE BRAAK ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES **BEBAUUNGSPLANES NR. 10**

Gewerbegebiet Braak / Stapelfeld Bereich am "Waldweg" Braak

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

Im GE-Gebiet sind Einzelhandelsbetriebe gem. § 1(5) und (9) BauNVO unzulässig mit Ausnahme von Verkaufseinrichtungen für Produkte, die innerhalb des Gebietes hergestellt oder bearbeitet werden sowie dem Versandhandel.

Im GE-Gebiet sind die in § 8 (2) BauNVO aufgeführten Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude gemäß § 1 (5) BauNVO ausnahmsweise bis zu 1.500 m² Geschossfläche je Einzelvorhaben zulässig. Im GE-Gebiet sind die in § 8 (2) BauNVO aufgeführten Tankstellen und Anlagen für sportliche

Im GE-Gebiet ist die in § 8 (3) BauNVO aufgeführte Ausnahme Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig gemäß § 1 (6) BauNVO.

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB) 2.

Zwecke nicht zulässig gemäß § 1 (5) BauNVO.

GEBÄUDEHÖHEN (§ 16 (2) BauNVO) Die in der Planzeichnung festgesetzte max. Gebäudehöhe bezieht sich auf Normalnull. Für technische Anlagen (z.B. Entlüftungsanlagen und Schornsteine) darf die max. Gebäudehöhe um bis zu 3 m überschritten werden.

BAUWEISE (§ 9 (1) 2 BauGB) 3.

In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind bei Einhaltung der seitlichen Grenzabstände Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m gem. § 22 (4) BauNVO zulässig.

STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN (§ 9 (1) 4 BauGB) 4.

4.1 Nebenanlagen, Nebengebäude und Garagen

Nebenanlagen, Nebengebäude und Garagen sind gem. §§ 12 (6) und 14 (1) BauNVO zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie unzulässig, hiervon ausgenommen sind Ausstellungsvitrinen bis zu einer Grundfläche von max. 2 m² sowie Firmen- und Hinweisschilder (Übersichtstafeln).

Nebengebäude und Garagen sind zwischen seitlicher bzw. rückwärtiger Baugrenze und angrenzendem Knickschutzstreifen unzulässig.

Nebenanlagen, Nebengebäude dürfen die Traufhöhe des zugehörigen Hauptbaukörpers nicht

überragen. 4.2

Stellplätze Stellplätze sind auf max. 1/3 der Fläche zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie zulässig.

GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN (§ 9 (1) 11 BauGB) 5.

Je Grundstück ist nur eine Grundstückszufahrt in einer Breite von max. 8,0 m zulässig. Ausnahmsweise, wenn betriebliche Gründe dieses zwingend erforderlich machen und die Festsetzungen zur Pflanzung von Straßenbäumen gewahrt bleiben, kann eine zusätzliche Grundstückszufahrt zugelassen werden oder die Breite der Zufahrten bis zu 13,0 m erweitert werden.

MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, 6.

NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

6.1 Knickschutzstreifen

Auf den festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Knickschutzstreifen ist eine Gras- und Krautflur zu entwickeln. In den Randbereichen der Knickschutzstreifen ist die Anlage von Versickerungs- bzw. Ableitungsmulden in einer Breite von max. 2,00 m zulässig.

6.2 Abschirmung zur Landschaft und zur BAB A1

Auf der mit Ziffer 1 festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind dichte Bepflanzungen mit landschaftstypischen Gehölzen vorzunehmen.

6.3 Die mit Ziffer 2 festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dient der Gewässerunterhaltung.

7. **AUSSCHLUSS LUFTVERUNREINIGENDER STOFFE**(§ 9 (1) 23 BauGB) Im GE-Gebiet ist die Nutzung fossiler Brennstoffe (Erdöl, Kohle, Erdgas) für Heizzwecke

unzulässig.

SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 (1) 24 BauGB) 8. Soweit in den mit IV-VI bezeichneten Lärmpegelbereichen schutzwürdige Räume

errichtet werden sollen, müssen deren Außenbauteile die Anforderungen entsprechend dem Lärmpegelbereich, in dem Nutzungen angeordnet sind, an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber dem Straßenverkehrslärm einhalten.

Ausnahmen sind zulässig, soweit andere Lärmpegelbereiche an den Außenbauteilen nachgewiesen sind. (Tabelle 8 der DIN 4109, Ausgabe November 1989)

Lärmpegelbereich (LPB) Aufenthaltsräume / Büroräume LPB VI

erf.R'w,res= 50dB / 45dB LPB V erf.R'w,res= 45dB / 40dB LPB IV

erf.R'w,res= 40dB / 35dB Fenster von Schlafräumen einschließlich Kinderzimmern sind mit schallgedämmten Lüftungen

auszustatten, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeignete Weise sichergestellt werden kann.

ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25 BauGB) 9. Bepflanzung von Stellplatz- und Garagenanlagen 9.1

Bei Stellplatz- und Garagenanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen ist pro 5 Stellplätze/Garagen ein

standortgerechter hochstämmiger Laubbaum in eine mind. 10 m² große offene Baumscheibe anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten. Zu verwenden sind Stieleiche, Traubeneiche, Birke, Eberesche und Hainbuche mit einem Stammumfang von mind. 16 - 18 cm (gemessen in 1 m Höhe). Bepflanzung der Vorgärten 9.2

Mindestens 1/3 der Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und der hierzu parallel verlaufenden

straßenseitigen Baugrenze (Vorgarten) ist dicht mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Bepflanzung von den in diesem Bereich zulässigen Stellplatzanlagen ist hierauf nicht anzurechnen. Bepflanzung der seitlichen Grundstücksgrenzen

Entlang den von der zugehörigen Erschließungsstraße aus gesehen rechten Grundstücksgrenzen sind dichte Bepflanzungen mit landschaftstypischen Laubgehölzen mit einer Mindesthöhe von 1,5 m anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Hiervon ausgenommen sind seitliche und rückwärtige Grundstücksgrenzen zu den festgesetzten Knickschutzstreifen und Grundstücksgrenzen zu Verkehrsflächen.

Alternativ ist die Pflanzung einer Baumreihe aus standortgerechten Laubbäumen nach den Maßgaben für das Anpflanzen von Einzelbäumen bei Verkehrsflächen mit einem Baumabstand von max. 10 m zulässig. Baumpflanzungen auf den Grundstücken

Die nach Ausnutzung der zulässigen festgesetzten GRZ verbleibende nicht überbaubare bzw. versiegelbare Fläche der Baugrundstücke ist je angefangene 500 m² mit einem Baum nach den Maßgaben zum Anpflanzen von Einzelbäumen in Verkehrsflächen zusätzlich zu den übrigen

festgesetzten Baumpflanzungen zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten.

10. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i.V. mit § 84 LBO) 10.1 Werbeanlagen Anlagen der Außenwerbung sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig. Werbeanlagen, die die Höhe der Gebäude übersteigen sowie Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind in dem der Autobahn nächstgelegendem Baugebiet mit

Ausrichtung zur Autobahn unzulässig. Nutzungs- und Gebietsbezogene Hinweisschilder (Übersichtstafeln der ansässigen Betriebe) sind zulässig.

10.2 Einfriedungen Einfriedungen an der Straßenbegrenzungslinie sowie im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze sind nur bis zu einer Höhe von max. 2,0 m zulässig.

PLANZEICHEN Es gilt die BauNVO 1990 I. FESTSETZUNGEN RECHTSGRUNDLAGEN GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1-11 BauNVO GE § 8 BauNVO **GEWERBEGEBIETE** MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 16 BauNVO GRUNDFLÄCHENZAHL 0,8 **GESCHOSSFLÄCHENZAHL** GH 63 m über NN MAX. GEBÄUDEHÖHE IN M ÜBER NORMALNULL § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB **BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** §§ 22 und 23 BauNVO ABWEICHENDE BAUWEISE **BAUGRENZE** VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB STRAßENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG **SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN ELEKTRIZITÄT HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN** § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB VERSORGUNGSLEITUNG ELEKTRIZITÄT, UNTERIRDISCHE LEITUNG GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

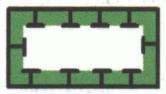
PRIVATE GRÜNFLÄCHE

KNICKSCHUTZSTREIFEN

WASSERFLÄCHEN BACHLAUF

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB



ZIFFER DER MAßNAHMENFLÄCHEN



ANPFLANZEN VON BÄUMEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB



ERHALTUNG VON BÄUMEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB



LÄRMPEGELBEREICH

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN



HÖHENPUNKTE



VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN



EMPFOHLENER WEGFALL DER FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN



FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN



VORHANDENE KNICKS

§ 25 LNatSchG

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Braak durch das Planungsbüro Ostnolstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlusstassung durch die Gemeindevertretung vom 20.06.2011 tolgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Braak, Gewerbegebiet Braak / Stapelfeld, Bereich am "Waldweg" Braak, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.02.2009.
 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 13.03.2009 durch Abdruck im "Stormarner Tageblatt".
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 19.10.2009 bis zum 20.11.2009 durchgeführt worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 30.09.2009 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 14.02.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.2011 bis zum 05.05.2011 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 25.03.2011 durch Abdruck im "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 28.03 2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Braak, 19 8. JUL. 2011

Siegel

Onthold James (Ortwin Jahnke) - Bürgermeister -

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.06.2011 geprüft. Das Ergebnis ist migeteilt worden.

 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.06.2011 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

17 8. JUL. 2011

Siegel

(Ortwin Jahnke)
- Bürgermeister -

9. Der katastermäßige Bestand am 14.06.2011 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Blanung werden als richtig beschrijtigt.

städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, 05. JULI 2011

(Teetzmann und Sprick) -Öffentl. best. Verm.-Ing. -

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird

Siegel

Ortwin Jahnke)
- Bürgermeister -

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 22.4.2011... durch Abdruck im "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 23.4.2011 in Kraft getreten.

Siegel

Braak, 25.7.2011

(Ortwin Jahnke)
- Bürgermeister -